

Trojer/Eltner/Gottschamel/Neumayer/Gleißner/Bohrn/Kadar/
Muschik/Sippl/Weigelt/Novotny/Hompasz/Kainz/Wagner

Das neue österreichische Versicherungsvermittlerrecht

Das neue Berufsrecht

für

Versicherungsagenten, Versicherungsmakler,
Finanzdienstleister, Vermögensberater,
Versicherungswirtschaft und Banken

Praxishandbuch

inkl. 10. Aktualisierungslieferung 05/2018

VLB – Verzeichnis Lieferbarer Bücher

Ein Titelsatz für diese Publikation ist bei dem
VLB Verzeichnis Lieferbarer Bücher erhältlich.

© finanzverlag

Mag. Elisabeth Löffler-Tüchler
Uraniastraße 4
1010 Wien
loeffler@finanzverlag.at
www.financeverlag.at

Verlag Kitzler Ges.m.b.H.

Uraniastraße 4
1010 Wien
Telefon: (01) 713 53 34-0
Fax: (01) 713 53 34-85
office@kitzler-verlag.at
www.kitzler-verlag.at

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Weise (Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder vervielfältigt werden.

Dieses Werk wurde mit höchster Sorgfalt erstellt. Dennoch ist eine Haftung der Autoren oder der Verlage ausgeschlossen.

Projektleitung: Mag. Günter Wagner
Umschlaggestaltung: Mag. Katharina Uschan
Lektorat und Satz: finanzverlag
Herstellung: Copy und Druckges.m.b.H.
paco I fact, 1160 Wien

Printed in Austria 2018

ISBN 978-3-9501931-0-7

VORWORT ZUR NEUNTEN AKTUALISIERUNGLIEFERUNG

Die bisher bestehende Regierungskoalition wurde per Mai 2017 beendet. Schon zuvor war das Arbeiten in der bis dahin bestehenden Zweckgemeinschaft durch eine zunehmende Selbstverbürokratisierung gekennzeichnet – im Ergebnis wurde das Zustandekommen geplanter Gesetzesvorhaben erstaunlich schwierig und langwierig.

Unabhängig davon bestehen zeitliche Vorgaben aufgrund von **Umsetzungsfristen in EU-Normen**. Aber auch diese sind offenbar nicht gänzlich unumstößlich, wie das Beispiel der **PRIP-Verordnung** (PRIIPs = packaged retail insurance and investment products, VO Nr. 1286/2014/EG) zuletzt zeigte: dort wurde der Inkrafttretenszeitpunkt immerhin um ein Jahr, nämlich auf 31.12.2017, verschoben. Anlass dafür war, dass einem Entwurf eines auf Grund des sog. **Lamfalussy-Verfahrens** (mehrere gesetzgeberische Ebenen, die aufeinander abstellen) erforderlichen delegierten Rechtsaktes vom EU-Parlament widersprochen worden war. Die EU-Kommission sah sich daraufhin veranlasst, eine Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes der PRIIPs-Verordnung in die Wege zu leiten (Novellierung der Inkrafttretensbestimmung). Ähnliches war zuvor bei MiFID II passiert.

Wie schon im Vorwort der achten Ergänzungslieferung angekündigt, planen die Autoren anlässlich der Umsetzung der **IDD** (Versicherungsvertriebsrichtlinie, Umsetzungsfrist Februar 2018) eine **Neuaufgabe dieses Buches**. Die vorliegende neunte Ergänzungslieferung dient einer Aktualisierung, bevor die Neufassung zu IDD vorliegt. Das Ziel ist, dass Sie die derzeitige „**alte**“ **Rechtsslage im vorliegenden Werk abgeschlossen** vorfinden. Es kann Ihnen dann auch zukünftig bei allen Problemfragen dienlich sein, die aus Sachverhalten resultieren, die in der Vergangenheit liegen (als noch die Bestimmungen aufgrund IMD 1 gegolten haben).

Diese Ergänzungslieferung enthält einen **Beitrag zur neuen Richtlinie** (Übersetzung aus dem Englischen) aus äußerst **berufener Quelle**, nämlich der Mitarbeiterin der **EU-Kommission, Anna Kadar**, welche seit frühester Stunde bei der IDD-Entstehung unmittelbar mitgewirkt hat und damit Hintergründe, Ziele und Entstehungsgeschichte genauestens kennt. Dieser Beitrag reflektiert damit den Standpunkt der EU-Kommission bezüglich IDD. Angesicht der EU-Kommission als der „Hüterin der Verträge“ ist ganz klar, dass

speziell der Standpunkt der EU-Kommission **wesentlich für Auslegungsfragen** und damit die Praxis des gelebten Vermittler- und Vertriebsrechts ist.

Ein weiterer Ergänzungsbeitrag betrifft das **Datenschutzrecht, das aufgrund EU-rechtlicher Neuerungen wesentliche Anpassungen erforderlich macht**, auf die im Beitrag umfassend aufmerksam gemacht wird.

Schließlich werden auch die Bestimmungen der sog. **4. EU-Geldwäscherichtlinie**, (EU) 2015/849, dargestellt, welche bis Juni 2017 umzusetzen ist. Durch genannte Richtlinie kommt es zu diversen **Neuerungen** bei den Verpflichtungen im Zusammenhang mit den **Geldwäsche- und Antiterrorismusvorschriften**. Aufgrund aktueller Ereignisse lässt eine entsprechende **behördliche Prioritätensetzung** hier **Verschärfungen im Vollzug (Geldstrafen bis 5 Mio. Euro bei Versicherungsvermittlern!)** erwarten.

Im Zusammenhang mit den eingangs erwähnten nationalen Gegebenheiten im Gesetzgebungsprozess ist derzeit nicht ganz klar, ob daraus **Probleme bei der Einhaltung der genannten EU-Umsetzungsfristen** resultieren werden. Umgekehrt könnte es nämlich auch bei IDD – im Zusammenhang mit dem erwähnten Lamfalussy-Verfahren – auf EU-Ebene zu einer Verlängerung der Umsetzungsfrist kommen, was die Problematik wiederum entschärfen könnte.

Die Autoren

DIE IDD: EINE NEUE RICHTLINIE IM VERGLEICH – WAS HAT SICH GEÄNDERT?

Anna Kadar, Europäische Kommission¹

Die Versicherungsvertriebsrichtlinie trat am 22. Februar 2016 als *Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Jänner 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung)* (nachstehend als „IDD“ oder „die Richtlinie“ bezeichnet) in Kraft. Es handelt sich bei dieser Richtlinie um die Neufassung der Richtlinie über Versicherungsvermittler (Richtlinie (EG) 2002/92 oder „Insurance Mediation Directive“, „IMD“), wobei der neue Titel den neuen Anwendungsbereich widerspiegelt, die Richtlinie jedoch weiterhin der Zielsetzung dient, den Binnenmarkt im Bereich Versicherungen zu vertiefen.

Die Richtlinie basiert auf den Artikeln 53 (1) und 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die darauf abzielen, die Freizügigkeit von Personen, Dienstleistungen und Kapital zu erleichtern. Die IDD baut auf der IMD auf, indem sie nach wie vor den „europäischen Pass“ für Versicherungsvermittler vorsieht und durch ihre Bestimmungen weitere grenzüberschreitende Tätigkeiten fördert. Die Richtlinie beruht auf der **Fortsetzung des Mindestharmonisierungsansatzes**, indem sie zwar gemeinsame Regeln festlegt, den Mitgliedstaaten jedoch die **Flexibilität** gibt, auf ihre bestehenden Versicherungsvertriebsstrukturen zugeschnittene, **strengere Bestimmungen** beizubehalten oder allenfalls einzuführen. Die IDD hat auch den Verbraucher im Blick; viele Bestimmungen wurden mit dem Ziel eingeführt, den **Verbraucherschutz** zu verbessern und den Verbrauchern direkte Vorteile zu bringen.

Die Richtlinie ist in den Mitgliedstaaten **bis spätestens 23. Februar 2018 in nationales Recht umzusetzen**. Weitere Regelungen werden voraussichtlich folgen, da laut Richtlinie bestimmte Vorschriften die Verabschiedung weiterer Rechtsetzung in Form von delegierten Rechtsakten und Umsetzungsbestimmungen erfordern.

¹ Dieser Kommentar gibt die persönliche Meinung der Verfasserin wieder und ist unter keinen Umständen als offizielle Position der Europäischen Kommission zu verstehen.

- Erstens enthält die IDD detailliertere und klärende Bestimmungen im Hinblick auf die grenzüberschreitende Tätigkeit von Versicherungsvertreibern, indem sie das Verfahren, die Rollen und Zuständigkeiten der Behörden im Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat sowie die Pflichten von Versicherungsvertreibern bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit darstellt. Das soll zu mehr Rechtssicherheit bei dieser grenzüberschreitenden Tätigkeit führen und diese vereinfachen, wenn das Risiko in einem anderen Mitgliedstaat gelegen ist.
- Zweitens führt die IDD auch einen wesentlichen Faktor der Harmonisierung in den Markt ein: Anhang I legt die Mindestanforderungen an die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten für Vermittler fest. Damit erwartet man sich ein besseres gegenseitiges Verständnis der Anforderungen an Versicherungsvertreiber unter den Mitgliedstaaten sowie mehr Chancen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und Niederlassung.
- Drittens normiert die IDD die Informationen, die Kunden beim Erwerb von Nichtlebensversicherungsprodukten erteilt werden müssen. Ein standardisiertes Informationsblatt zu Versicherungsprodukten wird für den Vergleich zwischen Nichtlebensversicherungsprodukten nicht nur auf nationaler, sondern auch auf grenzüberschreitender Ebene verfügbar sein.

Die wesentlichsten inhaltlichen Themen

Der Anwendungsbereich

Versicherungsvermittlung und Versicherungsvertrieb

Eines der wichtigsten Merkmale der Richtlinie ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs, wie er sich auch im Titel der Richtlinie widerspiegelt. Dieser umfasst jetzt eine größere Zahl von Situationen. Dementsprechend sind die Regelungen an die jeweilige Art von Versicherungsvertreiber angepasst. Das gilt etwa für die Eintragung, die beruflichen Anforderungen, die Wohlverhaltensregeln, die Transparenzerfordernisse usw. Die Richtlinie hat für jeden Fall eine Regelung, die der jeweiligen Art von Versicherungsvertreiber entspricht.

Vertraglich gebundene Versicherungsvermittler

In der IMD gab es in Artikel 2 (7) eine Definition des „vertraglich gebundenen Versicherungsvermittlers“, während es diese in der IDD nicht mehr gibt.

Das ist so beabsichtigt und bedeutet nicht, dass vertraglich gebundene Versicherungsvermittler nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sind – im Gegenteil. In Punkt 17 der Präambel besagt die Richtlinie, darin „sollten die Unterschiede bei den Arten von Vertriebskanälen berücksichtigt werden. Beispielsweise sollte sie den Merkmalen von Versicherungsvermittlern Rechnung tragen, die vertraglich verpflichtet sind, Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen (vertraglich gebundene Versicherungsvermittler)“.

Während die IMD eine Definition enthielt, damit sie die Bedingungen für die Eintragung von vertraglich gebundenen Versicherungsvermittlern und konkreter gesagt, die Möglichkeit von vertraglich gebundenen Versicherungsvermittlern, für oder im Namen eines Versicherungsunternehmens tätig zu werden, festlegen konnte, ist der Ansatz der IDD ein anderer. Die IDD schafft einen Rahmen für alle Versicherungsvertreiber, unabhängig von der Bezeichnung, und konzentriert sich auf die Art der Tätigkeit. In Punkt 16 der Präambel wird Folgendes bestätigt: „Diese Richtlinie sollte gleiche Wettbewerbsbedingungen und Wettbewerbschancen für alle Vermittler fördern, unabhängig davon, ob sie an ein Versicherungsunternehmen gebunden sind oder nicht.“ Vertraglich gebundene Versicherungsvermittler sollten den Regelungen ebenso unterliegen wie andere Versicherungsvertreiber. Die Möglichkeit, dass ein Versicherungsunternehmen – oder ein anderer Vermittler – die vertraglich gebundenen Versicherungsvermittler eintragen lässt, bleibt gemäß Artikel 3 (Eintragung) gewahrt, ebenso wie das Recht der Mitgliedstaaten, den Begriff „vertraglich gebundener Versicherungsvermittler“ und die zugehörigen beschreibenden Merkmale weiterhin zu gebrauchen.

Wer fällt nicht in den Anwendungsbereich?

Bestimmte Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit sind vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, wenn sie eine gewisse Zahl von Bedingungen erfüllen, wie dies nachstehend noch ausgeführt werden wird. Auch wenn kein Vertreter auf Grund seiner Größe ausgenommen ist (Einzelunternehmer fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich), so gilt die Ausnahme für bestimmte Vermittler in Nebentätigkeit, weil der Vertrieb von Versicherungen nicht ihre Haupttätigkeit ist und der Umfang der von ihnen verkauften Versicherungsprodukte vom Preis oder vom Volumen her unwesentlich ist.

Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit

Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, deren Haupttätigkeit nicht der Versicherungsvertrieb ist, haben sich grundsätzlich an die Richtlinie zu halten. Die Richtlinie enthält aber eine Reihe von Ausnahmen.

Die Richtlinie wird Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nicht erfassen, wenn die Versicherungen, die sie verkaufen, lediglich eine Ergänzung zu dem eigentlich von ihnen vertriebenen Produkt oder zu der von ihnen erbrachten Dienstleistung darstellt, das Risiko von Defekt, Verlust oder Beschädigung des Produkts bzw. Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung deckt (z.B. in Verbindung mit einem Opern- oder Theaterabonnement), oder wenn die Versicherung den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck (ähnlich wie bei der IMD) bzw. andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Anbieter gebuchten Reise umfasst (so etwa Reise-Krankenversicherung).

Die zweite, kumulativ zu erfüllende Bedingung für die Ausnahme von der Richtlinie bezieht sich auf den Wert des Versicherungsprodukts, das der Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit vertreibt. Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, die Versicherungen bis zu einer gewissen Wertgrenze anbieten, sollten nicht von der Richtlinie erfasst werden. Laut Artikel 1 (3) (b) darf das Versicherungsprodukt bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis EUR 600 an Prämie nicht übersteigen (ein Beispiel wäre die Brillenversicherung beim Kauf einer Brille) oder, falls die Versicherung eine ergänzende Leistung zu einer Dienstleistung darstellt (z.B. einer Reise) und die Dauer der Dienstleistung nicht mehr als drei Monate beträgt (z.B. die Länge des Urlaubs, für den die Versicherung abgeschlossen wurde), so darf die Prämie nicht mehr als EUR 200 betragen.

Werden alle Bedingungen für die Ausnahme erfüllt, fällt der Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nicht unter die Richtlinie. Es ist eine Neuerung, dass die IDD zwischen zwei Formen von Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit unterscheidet, jenen, die unter die Richtlinie fallen, und jenen, die ausgenommen sind.

Von der Richtlinie ausgenommene Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit müssen aus Gründen des Verbraucherschutzes Mindestanforderungen erfüllen, die in Artikel 1 (4) festgelegt sind. Hier geht es um Informationen vor Vertragsabschluss, die Beachtung der Kundeninteressen, die Einhaltung der Bestimmungen für Querverkäufe, die Übergabe des Versicherungsinformationsblattes und die Überprüfung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden bei allen Verkäufen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es auch Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit gibt, welche unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Diese haben diversen Auskunftspflichten nachzukommen (Artikel 21), wie etwa der Pflicht zur Erteilung allgemeiner Auskünfte gemäß Artikel 18 (a) betreffend ihre Identität, Anschrift, das Register, in dem sie eingetragen sind, sowie das Beschwerdeverfahren und die dem Kunden offenstehenden außergerichtlichen Abhilfeverfahren. Darüber hinaus haben diese Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit auch die Bestimmungen zu Interessenkonflikten gemäß Artikel 19 (1) zu beachten, so etwa im Zusammenhang mit einer allfälligen Beratung sowie dem Wesen der Beziehung zum Versicherungsunternehmen und der Form der Vergütung.

Online-Vertrieb

Der digitale Binnenmarkt, in dem die Freizügigkeit von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist, stellt eine Priorität für die Europäische Kommission dar. Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa⁵ umreißt die Chancen, die digitale Technologien ohne Grenzen mit sich bringen. Daher ist angesichts der Tatsache, dass der Online-Vertrieb den Verkauf von Versicherungen in steigendem Umfang verändert, vielleicht lohnend, kurz diese Frage in einem eigenen Kapitel zu erörtern.

Artikel 2 (a) umfasst in seiner Definition des Versicherungsvertriebs auch Websites, insbesondere solche, die Vergleiche zwischen Versicherungen anstellen. Konkret trägt er in der Definition des Begriffs „Versicherungsvertrieb“ auch „der Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Kunde über eine Website oder andere Medien wählt, sowie die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs, oder ein Rabatt auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Kunde einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medien abschließen kann“ Rechnung.

Es ist auch erwähnenswert, dass diese Definition recht breit gefasst ist und eine große Palette potenzieller Situationen des Online-Vertriebs in den Anwendungsbereich der Richtlinie einführt. Dabei fällt auch der indirekte Abschluss des Vertrags über Vergleichswebsites in der Definition des Begriffs „Versicherungsvertrieb“. Die zugrundeliegende Absicht ist es, auch Situationen zu erfassen, in denen die Website selbst nicht das Mittel zum Vertragsab-

⁵ COM(2015) 192 final.

6.3.3 Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie bis 25.6.2017

Mit der Gewerbeordnungsnovelle 2008 (BGBl I Nr. 42/2008) wurden die Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG in österreichisches Recht umgesetzt (insgesamt: „Dritte Geldwäscherichtlinie“). Damit wurden in den §§ 365m bis 365z GewO weitere Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung in die Gewerbeordnung eingeführt. Erstmals wurden dadurch **Vermittler** von Versicherungsprodukten (insbes. Lebensversicherungen) **direkte Adressaten** der Bestimmungen, während dies zuvor lediglich Versicherungsunternehmen waren und Versicherungsvermittler nur mittelbar als deren „Erfüllungsgehilfen“ einbezogen waren.

Die dritte Geldwäscherichtlinie wurde nun durch die sog. 4. Geldwäscherichtlinie, (EU) 2015/849 vom 20.5.2015, abgelöst. Der Regelungsansatz der 4. Geldwäscherichtlinie ist im Wesentlichen ähnlich wie bisher, die **Pflichten** wurden aber zum Teil **erweitert**, außerdem erfolgt eine Betonung des sog. „**risikobasierten Ansatzes**“. **Die Umsetzungsfrist der 4. Geldwäscherichtlinie läuft bis 25.6.2017.**

Im Zuge des Aktionsplanes der Europäischen Kommission zur **Intensivierung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung** von 2. Februar 2016 wird von der EU derzeit eine neuerliche Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie in Angriff genommen, d.h. also zu einem Zeitpunkt, zu dem noch nicht einmal die Umsetzungsfrist der 4. Geldwäscherichtlinie abgelaufen ist. Diese Richtlinie ist im Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht in Kraft, die (geringeren) geplanten Änderungen umfassen insbesondere die Einbeziehung von Kryptowährungen und direkte Auskunftsmöglichkeiten der Geldwäschemeldestelle.

Ein wesentlicher Umsetzungsschritt der 4. Geldwäscherichtlinie erfolgte durch das BMF mit seinem **Finanzmarkt-Geldwäschegesetz**, BGBl. I Nr. 118/2016 (FM-GwG). Dieses setzt die Bestimmungen der 4. Geldwäscherichtlinie im Zuständigkeitsbereich des BMF wie zB für das Bankwesengesetz, das WAG und auch für das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) um. Für die übrigen Bereiche wie etwa Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder und eben auch Gewerbetreibende (betroffen sind hier der Handel, Immobilienmakler, Unternehmensberater und eben bestimmte Versicherungsvermittler) bleibt es bei spezifischen Umsetzungsgesetzen. Für letztere erfolgt eine **Novelle zur Gewerbeordnung** (§§365m-365z GewO).

6. Was ist bei der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung zu beachten?

Die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie sollte auch diverse Kritikpunkte ausräumen helfen, die bei der FATF (Financial Action Task Force - OECD) Länderprüfung 2015/2016 in ihrem Prüfbericht (MER = mutual evaluation report) festgestellt wurden.

Aus der 4. Geldwäscherichtlinie ergeben sich neben den anderen im Gewerbe Betroffenen für Versicherungsvermittler insbesondere **folgende Neuerungen**:

- **wesentliche Anhebung der Strafobergrenzen** bei schwerwiegenden Verstößen (bis zu max. 5 Mio. Euro);
- Einbeziehung auch inländischer Personen in die Definition der **politisch exponierten Personen (PEP)**;
- stärkere Betonung des **risikobasierten Ansatzes** – **alle betroffenen Gewerbetreibenden müssen selbst Risikoanalysen erstellen**, auf welche die Behörden für ihre Tätigkeit zurückgreifen.

Die Bestimmungen gelten unverändert für **Versicherungsvermittler, wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden**. Also auch für Vermögensberater und Kreditinstitute, die gemäß § 21 BWG als Vermittler tätig werden. Allerdings sind sogenannte „gebundene Versicherungsvermittler“ iS von Art. 2 Z 7 der Richtlinie 2002/92/EG* aus den Pflichten ausgenommen. **Ausgenommen sind** somit jedenfalls Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent, die weder Prämien noch für den Kunden bestimmte Beträge in Empfang nehmen und

- a) keine Versicherungsprodukte vermitteln, die zueinander in Konkurrenz stehen, oder
- b) nebensächlich tätig werden.

* IMD 1!, die ansonsten gar nicht mehr in Kraft ist – siehe Art. 44 der RL (EU) 2016/97 (IDD); Verweis der 4. Geldwäscherichtlinie geht eigentlich ins Leere, vgl. Anhang III IDD, keine Entsprechung zu Art. 2 Z 7 IMD in IDD.

<p>Von der Regelung betroffen:</p> <p>Versicherungsvermittler, wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck (z.B. fondsgebundene Produkte) tätig werden, also zB</p> <ul style="list-style-type: none">- Versicherungsmakler, Berater in Versicherungsgang.- Versicherungsagenten, die konkurrenzierende Versicherungsprodukte vermitteln und nicht nebegewerblich tätig werden;- Kreditinstitute- Vermögensberater	<p>Nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Versicherungsvermittler, wenn diese NICHT im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden.- „gebundene Versicherungsvermittler“: Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent, wenn sie weder Prämien noch für den Kunden bestimmte Beträge in Empfang nehmen <u>und</u><ul style="list-style-type: none">a) entweder keine Versicherungsprodukte vermitteln, die zueinander in Konkurrenz stehen, oderb) nebegewerblich tätig werden.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Pflichten bestehen wie bisher nur für **bestimmte Produkte, nämlich** Lebensversicherungsprodukte und andere Versicherungsprodukte mit Anlagecharakter (z.B. fondsgebundene Produkte).

Bisher gab es gemäß Art. 11 der 3. Geldwäscherichtlinie bestimmte in § 365r Abs. 2 Z 5 GewO ausdrücklich normierte Ausnahmefälle von den Pflichten der Richtlinie (Vermittlertätigkeit nur im Zusammenhang mit einer Haupttätigkeit sowie Umsatzgrenze und Prämiengrenze). Dies wird nun ersetzt durch eine Listung bestimmter Kriterien im Anhang der Richtlinie. **Die Gewerbetreibenden haben ihr Risiko selbst zu bewerten.** Dies hat nach den Risikofaktoren

- Art des Kunden,
- Bezug zu bestimmten Ländern oder geographischen Gebieten,
- Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle

zu erfolgen. **Versicherungsvermittler** sind im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Z 2 iVm Art. 3 Z 2 lit e) der 4. Geldwäscherichtlinie sog. **Finanzinstitute** und auf dieser Grundlage den Bestimmungen der genannten Richtlinie unterzogen.

Die **Sorgfaltspflichten** gegenüber Kunden beginnen grundsätzlich

- bei Begründung einer Geschäftsbeziehung,
- bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sowie
- bei Zweifeln an der Richtigkeit der Kundenidentifizierung.

Definitionen

Die Gewerbeordnung knüpft an die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei ... (Angabe der entsprechenden Kontaktdaten) widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.“

(Quelle: WKO)

Bestehende Einwilligungserklärungen

Datenverarbeitungen, die auf bereits bestehenden Einwilligungserklärungen nach der alten Rechtslage basieren, erfordern keine neuerliche Zustimmungserklärung, sofern die erteilten Einwilligungen den Bedingungen der neuen Rechtslage entsprechen.

5.5 Datenschutz: Warum ist die Finanz- und Versicherungsbranche so stark betroffen?

Woche für Woche kann man von Hacker-Angriffen und dem „Verlust von Daten“ in den Fachmedien lesen. Erst kürzlich wurde ein riesiger **Hacker-Angriff** auf eine US-Finanzfirma bekannt. Dabei wurden Daten von bis zu 143 Millionen US-Verbrauchern erbeutet. Dieser Datenklau gefährdet die Betroffenen besonders, weil die Hacker neben Namen, Geburtsdaten und Adressen auch an die Sozialversicherungsnummern der Opfer gelangten. Mit diesen Informationen sind nachfolgenden **Betrugsversuchen** – wie etwa in fremden Namen Mobilfunk-Verträge abschließen oder Kredite aufnehmen – Tür und Tor geöffnet. Da diese gehackte Firma selbst auch Software gegen Hacker-Angriffe anbietet, zeigt dieser Fall einmal mehr, dass Jeder betroffen sein kann. **Vor Hackern ist man nie gefeit.**

Doch **Datendiebstahl** kann für Sie ab 25.05.2018 **existentiell bedrohlich** werden, wenn nämlich die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten ist und Sie nicht alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen haben sollten, um die Daten Ihrer Mitarbeiter, Kunden, Interessenten, etc. zu schützen.

Als Einstieg klären wir folgende Fragen:

- **Wer** ist innerhalb der Finanz- und Versicherungsbranche von der DSGVO betroffen?
- **Definition von Daten:** Was sind sensible Daten und wie ist damit umzugehen?
- **Erfassungskette** von Daten im Bereich der Finanz- und Versicherungswirtschaft
- **Besondere Risiken** der DSGVO für die Finanz- und Versicherungsbranche

Wer ist innerhalb der Finanz- und Versicherungsbranche von der DSGVO betroffen?

Unternehmen	Bereiche	Wichtigste <u>erste</u> Umsetzungsmaßnahmen	Fristen
Versicherungsunternehmen, Versicherungsagenten, Versicherungsmakler, Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, Wertpapierunternehmen, Finanzdienstleister	alle Bereiche, in denen mit personenbezogenen Daten gearbeitet wird	Einrichtung eines Datenschutz-Compliance Programmes; Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, soweit erforderlich; Erstellung des Registers für Verarbeitungstätigkeiten	unmittelbar in den nächsten Wochen

Schon jetzt umfasst der Begriff „Daten“ beispielsweise auch Kontonummer, Familienstand oder Bildaufzeichnungen. Die Verwendung von Daten bezieht sich auf das Erheben, Erfassen, Speichern, Auslesen, Verarbeiten und Übermitteln dieser Daten. Ohne sogenannte „Rechtfertigung“ dürfen diese Daten nicht verwendet werden. Eine solche Rechtfertigung – in Form einer Einwilligung, eines Vertrags, etc. – ist bei Kontrolle bei jedem einzelnen Interessenten/Kunden/Mitarbeiter/etc. nachzuweisen.

Besonders zu schützen sind **sensible Daten**, das sind Daten über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse und weltanschauliche Überzeugung, genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten und Daten betreffend das Sexualleben. Aus diesem Grund ist die Einholung einer besonderen „Rechtfertigung“ erforderlich. Um das Problembewusstsein im Unternehmen zu erhöhen, verlangt die DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung (Details dazu unten anbei).

Wird die **Verarbeitung von Daten außer Haus gegeben** und von externen Dienstleistern erledigt, so ist mit diesen Dienstleistern ein schriftlicher Vertrag mit zwingenden Mindestinhalten abzuschließen und die Einhaltung dieser Verpflichtungen vom Auftraggeber regelmäßig zu überwachen.

Neu sind auch die Regelungen zum **Datenschutzbeauftragten**. Bisher war die Bestellung nicht verpflichtend. Nunmehr wird die Bestellung dann verpflichtend sein, wenn die Kerntätigkeit des Auftraggebers/Dienstleisters eine Datenverarbeitung ist, die aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder Zwecks eine regelmäßige und systematische Beobachtung von Betroffenen im großen Umfang erfordert oder die Kernaktivität des Auftraggebers/Dienstleisters in

der Verarbeitung von sensiblen Daten oder strafrechtlich relevanten Daten in großem Umfang liegt – es sich also um Profiling handelt.

Der Datenschutzbeauftragte hat in Zukunft den Arbeitgeber, den Dienstleister und die Mitarbeiter über ihre Pflichten aufzuklären und die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen. Weitere Informationen zum Datenschutzbeauftragten folgen unten anbei.

5.6 Besondere Risiken der DSGVO für die Finanz- und Versicherungsbranche

Diese Branchen sind deswegen intensiv von der DSGVO betroffen, weil sie über eine Vielzahl an sensiblen Daten verfügen und andererseits die Aufsichtsbehörden ein strenges Auge auf diese Unternehmen werfen. Im Bereich der Personenversicherung verfügen Versicherungsunternehmen, aber auch Versicherungsvermittler wie Makler und Agenten über **Gesundheitsdaten**, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen beziehen und aus denen Informationen über den Gesundheitszustand einer Person hervorgehen.

In diesem Bereich ist daher von jedem Kunden, der beispielsweise vor Abschluss seines Versicherungsvertrages Gesundheitsfragen ausfüllt, eine **ausdrückliche Einwilligungserklärung** einzuholen.

Besondere Einwilligungserklärungen sind auch für **Kinder**, die ebenfalls häufig zu Versicherungsnehmern oder versicherten Personen zählen, vorgesehen.

Betroffen sind aber naturgemäß auch alle **anderen Unternehmen**, die ebenfalls Versicherungen vermitteln dürfen und personenbezogene Daten verarbeiten, wie Autohäuser (KFZ-Versicherungen), Banken, Reisebüros (Reiseversicherungen), Optiker (Brillenversicherung), der Elektronik(fach)handel (z.B. Handyversicherungen) etc.

Die Erfassungskette von Daten im Bereich der Finanz- und Versicherungswirtschaft

Im Bereich der Versicherungswirtschaft aber auch im Bereich der Finanzdienstleistungsunternehmen werden **Kundendaten vom Vermittler erfasst** und in der Folge an das Versicherungs- oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen weitergegeben oder in dessen System eingespielt. Dies betrifft insbesondere Versicherungsmakler. Hier haften **Makler** (vertraglich und deliktisch) und **Agent** (deliktisch) dem Kunden gegenüber für die weitere Verwendung

5.18 FAQ: FRAGEN aus der PRAXIS**

Frage: Gilt die DSGVO auch für Mitarbeiter?

Antwort: Ja. Werden etwa Name, Adresse, Kontodaten, Sozialversicherungsnummer, die Windows-Software-Lizenz-Nummer, die IP-Nummer, die Inventarnummer des PC der Mitarbeiter verarbeitet, dann sind das personenbezogene Daten und fallen somit unter die DSGVO.

Frage: Gelten EPU als Unternehmen oder als Privatpersonen? Müssen Sie die DSGVO einhalten?

Antwort: EPU sind Unternehmen. Sie müssen genauso wie andere Unternehmen die DSGVO einhalten, also analysieren, welche personenbezogenen Daten sie verarbeiten und etwa auch Auskunfts-, Löschrückfragen bei Bedarf nachkommen.

Die Daten der EPU sind auch personenbezogene Daten – weil sie keine juristischen Personen sind.

Frage: Der Vermittler bekommt personenbezogene Daten und leitet diese an Partner (Versicherung, Wertpapierfirma) zur Abwicklung weiter oder erfasst diese Daten direkt im System des Versicherers oder der Wertpapierfirma. Wer haftet?

Antwort: Insbesondere im Bereich der Versicherungswirtschaft, aber auch im Bereich der Finanzdienstleistungsunternehmen, werden Kundendaten vom Vermittler erfasst und in der Folge an das Versicherungs- oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen weitergegeben oder in deren Systeme eingespielt.

Hier haften Makler (vertraglich und deliktisch) und Agent (deliktisch) dem Kunden gegenüber für die weitere Verwendung der Kundendaten bei den Versicherungsunternehmen (VU). Der Versicherungsmakler wird daher in seine Verträge mit den VU ebenso wie die Versicherungsagenten in ihre Agenturverträge entsprechende Vertragsbestimmungen zur Absicherung, Übernahme der Haftung, Schad- und Klagelöshaltung mit den Versicherungsunternehmen aufzunehmen haben.

** Quellen: Website und Vorlagen der WKO zur DSGVO; Websites der Autoren: www.ranovotny.at/, <http://www.b2b-projekte.at/>.

Frage: Gilt die DSGVO nur für elektronische Datenverarbeitung oder auch für Papier-Akten?

Antwort: Wenn die Papierakten nach einem System (sortierbar) aufbewahrt werden, fallen sie auch unter die DSGVO. Kann ich etwa in einem Akten-schrank nach dem Namen suchen und die Akte finden, dann gilt die DSGVO. Mache ich mir Notizen auf einem Zettel und lege diesen in einer Schachtel unsystematisch ab, gilt hierfür die DSGVO nicht.

Frage: Darf ich Daten in eine Cloud auslagern oder nicht?

Antwort: Wenn es sich um eine europäische Cloud handelt, dann Ja. Dennoch sollten Sie eine Datenverarbeitungserklärung mit dem Cloud-Anbieter abschließen oder sich ein entsprechendes Dokument von dessen Homepage herunterladen.

Bei US-Cloud-Anbietern ist Vorsicht geboten. Hintergrund: In den USA gelten Datenschutz-Regeln, die mit unseren nicht vergleichbar sind. Und für europäische Daten, die auf US-Servern liegen, gilt fast kein Datenschutz. Daher: Amerikanische Server gelten grundsätzlich als nicht sicher (aus Sicht der DSGVO). Es sei denn, der Anbieter unterwirft sich dem „Privacy shield Abkommen“. Was man darunter versteht und wie man das überprüft, finden Sie im Kapitel 5.15 „Datenschutzerklärung für Partner“.

Frage: Brauche ich eine Erlaubnis der Kunden für die Speicherung von Angeboten?

Nein. Wenn sich der potentielle Kunde an Sie gewandt hat, dann will er ja grundsätzlich eine Geschäftsbeziehung mit Ihnen beginnen und daher dürfen Sie seine Daten verwenden.

Frage: Wenn das Verzeichnisse ausgefüllt wurde, wo ist es abzulegen? Ausgefüllt im Original bei uns im Büro oder auf der Homepage? Oder muss es an die Gewerbe-/Datenschutzbehörde gesendet werden?

Antwort: Dieses „Formular“ sollte man – genauso wie weitere Unterlagen/ Formulare zum Datenschutz – in einem eigenen Ordner bei sich im Büro ablegen. Diesen Ordner und seine Dokumente hat man dann griffbereit, wenn die Behörde kommt, wenn man etwas sucht, wenn man rasch etwas tun muss (z.B. im Falle eines Datendiebstahls – bei dem man dann binnen weniger Stunden die Datenschutzbehörde und alle Betroffenen warnen muss, dass es z.B. einen Hackerangriff gab).